

asylKOORDINATEN

Infoblatt der *asylkoordination österreich* Nr. 2 | Stand 2025 | Seite 1



Foto: Mafalda Rakoš

Die GRUNDVERSORGUNG – Versorgung und Unterstützung für Schutzsuchende

Österreich ist verpflichtet, Asylwerber:innen während des Asylverfahrens eine angemessene Unterkunft und Betreuung bereitzustellen. Die Grundversorgung (GVS) wurde in Österreich im Mai 2004 zur Vereinfachung und Vereinheitlichung eingeführt und löste die Bundesbetreuung ab. Für Vertriebene aus der Ukraine gelten zum Teil andere Regelungen (s.a. *asylKOORDINATEN* Nr. 17 „Vertriebene aus der Ukraine“).

Rechtliche Grundlagen

- EU-Aufnahmerichtlinie (AL 2013/33/EU, mit Umsetzung der GEAS-Reform gilt ab Juni 2026 Aufnahme-RL 2024/1346)
- Grundversorgungsvereinbarung – Art 15a B-VG
- Grundversorgungsgesetz Bund
- Grundversorgungsgesetz der Bundesländer (z. B. Wien)

Zentrale Punkte der Grundversorgungsvereinbarung sind die Betreuung, Versorgung, Unterbringung und Beratung von Schutzsuchenden, die Festlegung der Zielgruppe sowie die Kostenteilung zwischen Bund und Länder, welche im Verhältnis 60:40 festgesetzt

ist, die klare Aufgabenteilung zwischen Bund und Länder, sowie die Definition der Hilfs- und Schutzbedürftigkeit, die als Voraussetzung für den Bezug von Grundversorgungsleistungen gilt.

Wer hat Anspruch auf Grundversorgung?

- Asylwerber:innen
- Asylberechtigte während der ersten vier Monate nach Asylgewährung
- Subsidiär Schutzberechtigte
- Nicht abschiebbare, abgelehnte Asylwerber:innen
- andere nicht abschiebbare Fremde

ZUSTÄNDIGKEIT BEI DER UNTERBRINGUNG VON ASYLSUCHENDEN



> DEFINITION HILFSBEDÜRFTIGKEIT

Hilfsbedürftig ist, wer den Lebensbedarf für sich und die mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen **nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln beschaffen kann und ihn auch nicht oder nicht ausreichend von anderen Personen oder Einrichtungen erhält.** (vgl. 15a GVV)

> DEFINITION SCHUTZBEDÜRFTIGKEIT

Als **schutzbedürftig** gelten Personen, die sich im Asylverfahren befinden oder **Vertriebene aus der Ukraine.**

Wie ist die Aufgabenteilung zwischen Bund und Ländern organisiert?

Der Bund, konkret die BBU (Bundesagentur für Betreuungs- und Unterstützungsleistungen) GmbH, ist für die Erstaufnahme von Asylwerber:innen während des Zulassungsverfahrens zuständig. In dieser Phase wird entschieden, ob Österreich für das inhaltliche Asylverfahren zuständig ist. Ist dies nicht der Fall, bleiben die Personen bis zur Abschiebung in den Bundesbetreuungseinrichtungen (Dublin III-VO). Nach der Zulassung zum Asylverfahren beginnt das inhaltliche Asylverfahren. Ab diesem Zeitpunkt geht die Betreuung und Versorgung in die Zuständigkeit der Bundesländer über: Asylwerber:innen erhalten einen Platz in einem Quartier eines Bundeslandes. Vertriebene aus der Ukraine können das Bundesland, in dem sie GVS beantragen, frei wählen (s.a. *asylkoordinaten* Nr. 17 Vertriebene aus der Ukraine).

Wie kommen die Geflüchteten zu einer Unterkunft?

Die BBU-Koordinationsstelle und die jeweiligen Landes-Grundversorgungsstellen der Bundesländer entscheiden über die Zuweisung in (betreute) organisierte Flüchtlingsquartiere. Sagt ein Bundesland zur Aufnahme einer geflüchteten Person zu, erfolgt entweder ein organisierter Transport durch die BBU oder eine selbstständige Anreise mit öffentlichen Verkehrsmitteln, wobei die Kosten dafür übernommen werden. Geflüchtete haben kein Mitspracherecht bei der Zuweisung. In der Regel werden zuerst von der BBU Koordinationsstelle zuerst jene Bundesländer angefragt, die ihre Quote nicht erfüllen.

Was hat es mit der Quote auf sich?

Jedes Bundesland muss entsprechend der Größe der Wohnbevölkerung eine Quote erfüllen, sprich eine gewisse Anzahl an Grundversorgten aufnehmen. Diese Quoten werden von den meisten Bundesländern nicht eingehalten. Gründe sind unter anderem die niedrigen Tagsätze für die Betreuung und Unterbringung, aber auch politisches Kalkül.

Was bedeutet die Wohnsitzbeschränkung?

Im zugewiesenen Bundesland müssen Personen bis zum rechtskräftigen Abschluss des Asylverfahrens bleiben und dürfen nicht in ein anderes Bundesland übersiedeln. (Wohnsitzbeschränkung Nov. 2017). Bei freiwilligem Verzicht auf die GVS oder Wegfall des Anspruchs (weil z.B. eine vollversicherte Erwerbstätigkeit mit einem Einkommen vorhanden ist, die höher als die GVS ist) ist eine Abmeldung von der GVS vorgesehen. Nach Zuerkennung von **Asyl oder subsidiären Schutz** ist ein Bundeslandwechsel möglich.

Wie funktioniert die Verpflegung in einer Flüchtlings-einrichtung?

Es gibt verschiedene Modelle der Verpflegung: Vollversorgung, Teilselbstversorgung und Selbstversorgung. Am wenigsten konfliktbehaftet ist die Selbstversorgung mit Bargeldleistung und eigener Essenszubereitung. In einzelnen Quartieren besteht weiterhin Vollversorgung, bei der alle Mahlzeiten bereitgestellt werden.

Was ist die Sachleistungskarte oder Bezahlkarte?

Die Sachleistungskarte soll laut Innenministerium Asylmissbrauch vorbeugen und verhindern, dass Geld an verbliebene Familienangehörige im Herkunftsland oder andere Transitländer geschickt werden kann. Statt Bargeld werden Verpflegungs- und Taschengeld, sowie das Mietgeld für Privatwohnende, nur mehr auf die Sachleistungskarte aufgebucht, die nichts anderes als eine Debit-Karte ist. Maximal € 40,- pro Person und Monat können bar behoben werden. Alle weiteren Zahlungen sind über die Karte abzuwickeln: Lebensmitteleinkauf, Öffi-Ticket, Medikamente, etc. Die Sachleistungskarte wird bereits in der BBU an die Asylwerber:innen ausgegeben und sie nehmen diese in die Landes-GVS mit. Ab November 2025 führte Oberösterreich die Sachleistungskarte für alle Grundversorgten ein, auch für Vertriebene aus der Ukraine. Salzburg und Steiermark bereiten die

Umsetzung vor. Niederösterreich ist einen anderen Weg gegangen und nutzt für Asylwerber:innen die Pluxee-Bezahlkarte mit deutlich eingeschränkten Nutzungsmöglichkeiten: Damit können etwa keine Apothekenkäufe oder Öffi-Tickets bezahlt werden, ebenso ist der Einkauf in Sozialmärkten oder in Lebensmittelmärkten nicht möglich. Wien, Tirol und Vorarlberg haben bereits etablierte Modelle mit regulären Bankomatkarten und planen derzeit keinen Umstieg.

Wie sind die Betreuung und Beratung geregelt?

Auf 140 Grundversorgte kommt in der Regel ein/e Sozialarbeiter:in. Sie unterstützen bei zentralen sozialen Anliegen der Bewohner:innen. Sie helfen u.a. bei Amtswegen, Schulkontakten, Arztbesuchen sowie bei (heim-)internen Konflikten.

Können Geflüchtete die Wohnung/Unterkunft wechseln?

Ein Quartierwechsel ist nur mit Zustimmung der zuständigen Landes-Grundversorgungsstelle möglich. Für einen Wechsel von einer Flüchtlingsunterkunft in eine privat angemietete Wohnung innerhalb eines Bundeslandes ist eine Genehmigung des Landes erforderlich. Hält sich ein:e Asylwerber:in nicht am zugewiesenen Wohnort auf, wird die GVS beendet.

Gibt es zusätzliche Betreuungs- und Behandlungsangebote?

Für Geflüchtete mit psychischen Erkrankungen, mit Traumata oder für Folterüberlebende gibt es in jedem Bundesland spezielle, jedoch unzureichende Therapieangebote, die meist nicht aus der Grundversorgung finanziert werden. Bei entsprechenden ärztlichen Befunden besteht (leider nicht in allen Bundesländern) die Möglichkeit einer Unterbringung im Rahmen des erhöhten Betreuungsbedarfes mit intensiverer Betreuungsmöglichkeit. Für unbegleitete minderjährige Geflüchtete können die Dolmetschkosten für Psychotherapie übernommen werden.

> HAUPTLEISTUNGEN DER GRUNDVERSORGUNG

- **Unterkunft & Verpflegung**
- **Auszahlung von Taschengeld und/oder Freizeitgeld je nach Versorgungsform und Bundesland**
- **Privates Wohnen: Auszahlung von Verpflegungs- und Mietgeld**
- **Krankenversicherung**
- **Bekleidungshilfe (€ 150,- /Jahr)**
- **Schulbedarf für Schüler*innen (€ 200,- /Jahr) bis Ende der Schulpflicht und verpflichtendes Kindergartenjahr**
- **Information, Beratung & Betreuung (in Wien: Beratungsstellen; Bundesländer: mobile Betreuung)**

Aufzählung nicht vollständig, Detailinformationen generell und zu den einzelnen Bundesländern finden Sie hier:



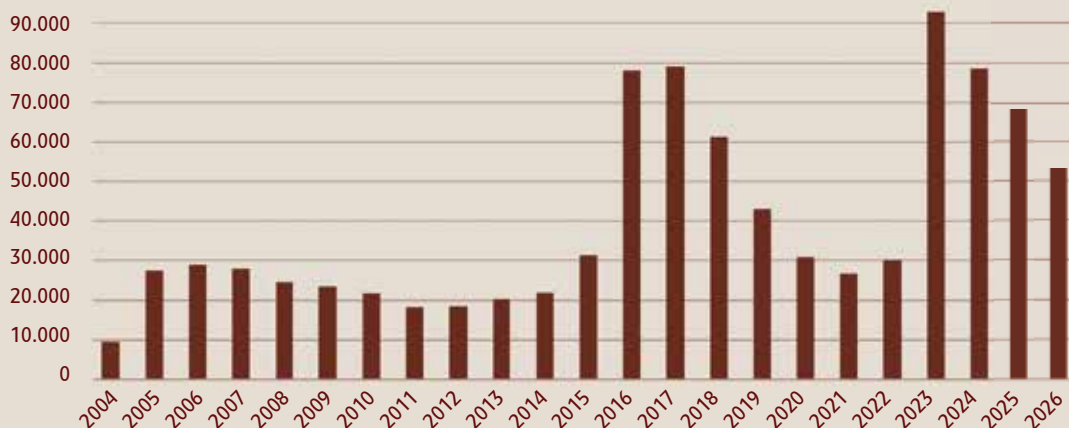
Erhalten Asylwerber:innen Deutschkurse?

Die Regelungen unterscheiden sich je nach Bundesland und sind nicht einheitlich. Erwachsene Geflüchtete erhalten, wenn überhaupt, meist nur wenige Kursstunden, die in manchen Bundesländern von den Unterkunftgeber:innen von den 10,-€ Freizeitgeld pro Person und Monat finanziert werden (müssen). Asylwerber:innen mit hoher Bleibewahrscheinlichkeit können Deutschkurse vom ÖIF besuchen.

Dürfen Asylwerber:innen arbeiten?

Asylwerber:innen dürfen drei Monate nach Einbringung des Asylantrags arbeiten, benötigen dafür jedoch eine Beschäftigungsbewilligung, die nach dem Ersatzkräfteverfahren des AMS ausgestellt wird. Erlaubt sind zudem Saisonbeschäftigung und Erntearbeit. Möglich ist auch eine gemeinnützige Beschäftigung

ENTWICKLUNG DER ANZAHL DER BEZIEHER:INNEN DER GRUNDVERSORGUNG



Quelle: eigene Darstellung/Filzwieser, Kasper (Hrsg), *Asyl- und Fremdenrecht Jahrbuch 2023*, S.310 ergänzt um aktuelle Zahlen (Stand jeweils 01.01. jeden Jahres)

in organisierten Quartieren oder bei den Gemeinden gegen einen geringen Anerkennungsbeitrag von drei bis fünf Euro pro Stunde. Grundsätzlich gilt, dass pro Person ein Freibetrag in der Höhe von € 110,- und € 80,- anrechnungsfrei bleibt und nicht von der Grundversorgung abgezogen wird. Für Vertriebene aus der Ukraine gilt zusätzlich die 65/35 Freibetrags-Regelung (ss.a. *asylkoordinaten* Nr. 17 Vertriebene aus der Ukraine).

In der Bundesbetreuung wurde 2024 eine sogenannte verpflichtende gemeinnützige Tätigkeit eingeführt: Asylwerber:innen ab 14 Jahren müssen zehn Stunden pro Monat an gemeinnütziger Tätigkeit verrichten, mit Ausnahmen für Schwangere, Kranke oder Personen mit Betreuungspflichten usw. In der Landes-GVS ist eine solche Verpflichtung derzeit nur im Burgenland und Vorarlberg vorgesehen.

Was passiert, wenn ein Asylbescheid da ist?

Erhalten Geflüchtete Asyl oder subsidiären Schutz, haben sie unbeschränkten Zugang zum Arbeitsmarkt. Subsidiär Schutzberechtigte erhalten GVS, solange sie hilfsbedürftig und auf diese staatliche Unterstützung angewiesen sind. Asylberechtigte müssen spätestens nach vier Monaten ihr Grundversorgungsquartier verlassen. Schwierigkeiten gibt es vor allem finanziell, etwa durch fehlende finanzielle Mittel für Wohnungskautions- oder Erstausrüstung, geringe Deutschkenntnisse, eingeschränkte Mobilität – insbesondere im ländlichen Raum – und dadurch erschwerte Arbeitsmarktintegration.

Wie lange kann Grundversorgung bezogen werden?

Grundversorgung wird grundsätzlich nur so lange gewährt, solange „ein/e Fremde/r*“ hilfsbedürftig ist. Erzielt ein:e Asylwerber:in durch regelmäßige Arbeit ein Einkommen, das über einem bestimmten Betrag liegt (je nach Familienkonstellation), wird die Grundversorgung beendet.

Was muss sich verbessern?

Die angestrebte bundesweite Vereinheitlichung der Grundversorgung ist nach mehr als 20 Jahren Grundversorgung, wie sie 2004 in der 15a-Vereinbarung zwischen Bund und Ländern definiert wurde, nicht durchgängig gelungen. Stattdessen bestehen zwischen den einzelnen Bundesländern erhebliche Unterschiede, sowohl Leistungsumfang in organisierten Quartieren, bei der Höhe der Geldleistungen für privat Wohnende sowie bei der Art der Auszahlung (bar, Überweisung oder Sachleistungskarte).

> Ein flächendeckendes Angebot an Startwohnungen für anerkannte Flüchtlinge wäre hier eine wichtige Maßnahme, um auch nach der Anerkennung des Schutzstatus zu menschenwürdigen Wohnverhältnissen zu verhelfen. Wichtig wäre auch ein System für die soziale und berufliche Integration, um anerkannten Flüchtlingen und subsidiär Schutzberechtigten ein eigenständiges Leben zu ermöglichen.

Auch Fragen des privaten Wohnens oder der Kostenübernahme für Deutschkurse sind unterschiedlich geregelt. Expert:innen kritisieren die uneinheitliche Praxis der GVS in den Bundesländern und plädieren für eine Harmonisierung im Sinne einer Verbesserung des Systems sowohl im Betreuungs-, als auch im Verwaltungskontext.

- **Kostendeckende Finanzierung mit jährlicher Valorisierung** für menschenwürdige Betreuung und Unterbringung.
- **Etablierung von Clearingstellen** im Erstaufnahmeprozess zur frühzeitigen Erkennung besonderer Bedürfnisse und Vulnerabilitäten (z. B. Traumata, unbegleitete Minderjährige, Folterüberlebende, LGBTIQ+ etc.) und zur gezielten Zuweisung geeigneter Betreuungsplätze.
- Gute und **bedarfsorientierte Planung und ausreichende Unterbringungskapazitäten auf Bundes- und Landesebene** zur Abfederung kurzfristiger Schwankungen und Sicherstellung des Dauerbetriebs.
- Bundesweit einheitliche, **verbindliche Betreuungs- und Beratungsstandards**.
- Ausbau und **Verbesserung des Rechtsschutzes** für Grundversorgte.
- **Integration ab Tag 1** anstatt Inaktivität, durch Förderung von Arbeitsaufnahme, Deutschkursen, Ausbildungspflicht, Unterstützung bei Traumabewältigung etc.
- **Leistbare Mobilität für Grundversorgte** nach dem Vorbild des Vorarlberger Modells einer leistbaren Monatskarte.

> BUCHEMPFEHLUNGEN

D. Krois, H. Langthaler, L. Sommerauer (Hrsg): **20 Jahre Grundversorgung – Grund zur Sorge?** Löcker Verlag 2024
Sieglinde Rosenberger (Hrsg): **Asylpolitik in Österreich. Unterbringung im Fokus**, facultas 2010

IMPRESSUM

Herausgeber und Medieninhaber:

asylkoordination österreich

Burggasse 81/7

A 1070 Wien

Text: asylkoordination

Grafik: Almut Rink für visual affairs

ADRESSE

asylkoordination österreich

Burggasse 81/7

A 1070 Wien

T +43 1 532 12 91

asylkoordination@asyl.at

www.asyl.at

SPENDENKONTO

asylkoordination österreich

IBAN AT0814000018 1066 5749

BIC BAWAATWW

Link zu allen

asylKOORDINATEN:

